

ZUSAMMENFASSUNG

Im türkischen Vollstreckungsrecht ist die Wechsel- und Scheckvollstreckung ähnlich wie im schweizerischen Betreibungsrecht speziell geregelt. Anders als im schweizerischen Betreibungsrecht kann der Inhaber eines Wechsels bzw. Schecks gegen den Aussteller und Indossanten Vollstreckungsverfahren auf Pfändung oder auf Insolvenz einleiten. Mit Einleitung einer Wechsel- bzw. Scheckvollstreckung muss der Gläubiger das Original des Wechsels an seinem Vollstreckungsbegehren anhängen. Wenn der Gläubiger Inhaber eines Schecks ist und die Forderung aus dem Scheck von der bezogenen Bank teilweise ausbezahlt worden ist, hat die bezogene Bank die Vor- und Rückseite des Schecks zu kopieren und dem Gläubiger eine beglaubigte Kopie auszuhändigen. Im Rahmen dieses Vollstreckungsverfahrens sieht das türkische Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetz Nr. 2004 vor, dass der Vollstreckungsbeamte überprüfen muss, ob die Voraussetzungen einer Wechsel- oder Scheckvollstreckung vorliegen. In Rahmen dieser Prüfung muss der Vollstreckungsbeamte vorerst kontrollieren, ob das Original des Wechsels bzw. die beglaubigte Kopie des Schecks mit dem Vollstreckungsbegehren dem Vollstreckungsamt eingereicht worden ist. Wenn er feststellt, dass die Originalurkunde mit dem Vollstreckungsbegehren eingereicht worden ist, hat er zu prüfen, ob die Urkunde die gesetzlichen Voraussetzungen eines Wechsels oder Schecks erfüllt und die Forderung aus dem entsprechenden Wertpapier fällig geworden ist. Bei Wechsel und Scheck gilt auch im türkischen Recht die Formstrenge, d.h. eine Urkunde, die die im türkischen Handelsgesetz vorgesehene, zwingende Angaben eines Wechsels oder Schecks nicht enthält, stellt nach materiellem Recht keinen Wechsel bzw. Scheck dar. Aus vollstreckungsrechtlicher Sicht bedeutet dies, dass für die in dieser Urkunde enthaltenen Forderung die Wechsel- bzw. Scheckvollstreckung nicht statthaft ist. Darüber hinaus stellt es sowohl im materiellen Recht als auch im Vollstreckungsrecht einen allgemeinen Grundsatz dar, dass eine noch nicht fällig gewordene Forderung vor deren Fälligkeit nicht zwangsweise vollstreckt werden darf. Zu betonen ist, dass Wechsel- bzw. Scheckvollstreckung ein zugunsten des Gläubigers beschleunigtes Zwangsvollstreckungsverfahren ist, wobei die Fristen zugunsten des Gläubigers gekürzt worden sind und eine Beschwerde oder ein Einspruch nur begrenzt auf das Vollstreckungsverfahren einwirkt. Zum Schutz des Schuldners ist daher im Gesetz eine Prüfungspflicht des Vollstreckungsbeamten ausdrücklich geregelt. Im Hinblick auf die Ernennungskriterien und Wissensstand von Vollstreckungsbeamten ist aber festzuhalten, dass es bei der Prüfung durch den

Vollstreckungsbeamten keine ausführlichen Bewertungen vorgenommen müssen. Die Prüfung kann oberflächlich sein, wobei sich der Vollstreckungsbeamte bei seiner Prüfung nur darauf einschränken muss, ob prima facie kein Wechsel oder Scheck vorliegt oder die Forderung nicht fällig geworden ist. Als Faustregel kann man sagen, dass der Vollstreckungsbeamte im Zweifelsfall dem Schuldner gemäß Art. 168 bzw. Art. 171 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetz unverzüglich einen Zahlungsbefehl zustellen muss. Der Schuldner kann Rechtsbeschwerde oder Einspruch gegen den Zahlungsbefehl einlegen, so dass eine ausführliche Überprüfung durch das Vollstreckungsgericht vorgenommen werden kann. Im türkischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzgesetz ist nicht ausdrücklich vorgesehen, aber nach herrschender Meinung in der Literatur und in Rechtsprechung muss der Vollstreckungsbeamte darüber hinaus auch überprüfen, ob der Gläubiger der rechtmäßige Inhaber des Wechsels oder Schecks ist und sich der im Vollstreckungsbegehren angegebene Schuldner tatsächlich im entsprechenden Wertpapier verpflichtet hat. Auch hierbei handelt es sich um eine prima facie Prüfung. Wenn die Reihe von Indossamenten unterbrochen worden ist und aus dem Wechsel oder Scheck offensichtlich erkennbar ist, dass der Inhaber nicht der rechtmäßige Inhaber ist, muss der Vollstreckungsbeamte das Vollstreckungsbegehren ablehnen. Wenn es aus der formellen Prüfung des Wechsels oder Schecks hervorgeht, dass zwischen dem Inhaber und dem im Vollstreckungsbegehren angegebene Schuldner eine wertpapierrechtliche Forderungsverhältnis zu bestehen vermag, muss der Vollstreckungsbeamte dem Schuldner unverzüglich einen Zahlungsbefehl zustellen.